Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Kulmbach

Mitteilungsblatt Juli 2022

Sehr geehrte Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren!

Nach einer langen Pause war es nun wieder möglich die Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes Kulmbach durchzuführen. Obwohl der Zeitpunkt im Sommer nicht optimal ist, haben wir uns dazu entschlossen zu einer Versammlung einzuladen. Die Gründe liegen auf der Hand: Wir alle wissen nicht, ob im Winter eine Versammlung möglich sein wird. Trotz des ungünstigen Zeitpunktes kamen rund 60 Ehrengäste und Mitglieder am 21. Juni in die Gastwirtschaft Geuther.

Erfreulich war, dass auch in diesem Jahr die Riege der Ehrengäste wieder von unserem Landrat, Herrn Klaus-Peter Söllner, angeführt wurde. Neben der Ehrung zahlreicher Mitglieder für ihre 40-jährige Treue zum vlf gab es auch zwei brandaktuelle Themen, die vorgestellt und diskutiert wurden.

Zum einen stellten Herr Sack und Herr Hilpert die von der Regierung v. Ober-franken initiierte und von Frau Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz begleitete Institution des „Jungen Beirats“ vor, die an der Regierung von Oberfranken angesiedelt ist. Mitglieder dieses Beirats sind junge Landwirte und Hauswirtschafterinnen aus ganz Oberfranken. Der vlf-Kreisverband Kulmbach hat vier Mitglieder in dieses Gremium entsandt. Ziel des Beirates ist es, die Interessen, Anliegen und Sichtweisen junger Landnutzer direkt auf Regierungsbezirksebene einzuspeisen und ggfs. auch Veränderungen oder Verbesserungen anzustoßen. Ein interessanter Ansatz, der hier vorgestellt wurde und sicherlich in den nächsten Jahren weiter mit Leben gefüllt wird.

Zum anderen hat der Geschäftsführer des vlf-Bezirksverbandes, Herr Arno Eisenacher, eine Idee des Landesverbandes vorgestellt. Im Kern geht es darum den vlf zukunftsfester und auch attraktiver zu machen. Hierfür soll gemeinsam mit dem Bezirksverband Unterfranken eine hauptamtliche Unterstützungskraft für Ober- und Unterfranken eingestellt werden, die allen Kreisverbänden hilfreich zur Seite steht. Hinsichtlich Finanzierung und Organisation sind noch keine weiteren Details bekannt. Diese Punkte müssen natürlich erst abschließend geklärt werden, bevor weitere Schritte und Entscheidungen folgen können. Wichtig war uns, dass der Kreisverband Kulmbach frühzeitig seine Mitglieder einbezieht. Die Jahreshauptversammlung war hierfür sicherlich der richtige Rahmen. Übrigens: Das Thema wurde kürzlich unter den oberfränkischen Kreisverbänden sehr intensiv diskutiert. Am Ende der Diskussion zeigte sich, dass eine Mehrheit für eine weitergehende Professionalisierung der Verbandsarbeit ist.

Bei der Lektüre unseres Rundschreibens wünschen wir Ihnen viel Spaß!

Reinhard Kortschack	Heike Schleicher Martina Wehrfritz	Dr. Michael Schmidt
1. Vorsitzender	Vorsitzende der Frauengruppe	Geschäftsführer

Herausgeber:

Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Kulmbach
Organisation für Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft

Trendelstraße 7, 95326 Kulmbach, ☎ 09221/5007-0, Fax: 09221/5007-1777
Geschäftsführer: LFD Dr. Michael Schmidt

Aktuelles aus dem Verband

VLF ehrt langjährige Mitglieder

Zahlreiche Mitglieder wurden bei der vlf-Jahreshauptversammlung für ihre 40-jährige Verbandszugehörigkeit geehrt. Das Bild zeigt einige der Geehrten im Kreise der Vorstandschaft und der Ehrengäste.

Bild: Stephan Herbert Fuchs

Rückblick

Am Sonntag, 3. Juli 2022 fanden sich viele interessierte Mitglieder zum Familientag ein, den die VLF-Frauengruppe organisiert hatte.

Zuerst besuchte die Gruppe den landwirtschaftlichen Betrieb von Johanna und Ben Berthold. Es wurden die Anlagen der Mast- und Zuchtschweine besichtigt, die ganzjährig auf der Weide leben.

Ben und Johanna berichteten, wie sie dazu kamen diesen Hof zu kaufen und zu bewirtschaften. Erzählten über die Arbeit und die Vermarktung und beantworteten vielen Fragen.

Anschließend genossen die Mitglieder ein ausgiebiges Mittagessen im Möchshof-Bräuhaus in Kulmbach, bevor es weiterging, zum Flugplatz Kulmbach.

Hier wurden sie von Gerhard Müller und Robert Neder empfangen. Beides zwei „alte Hasen“, die seit Gründung des Flugplatzes dabei sind. Sie erzählten uns über die

Entstehung und den Betrieb des Flugplatzes, Robert Neder zeigte die Hallen und den Tower und war über die vielen Fragen der Mitglieder begeistert und beantworteten diese ausführlich und gerne.

Nach einem gemütlichen Kaffeetrinken endete dieser sonnige Tag am Flugplatz in Kulmbach.

Vorschau: Sommerwanderung des VLM im Fichtelgebirge am Sonntag, 18. September 2022

Der Verband landwirtschaftlicher Meister und Ausbilder (VLM) Oberfranken lädt zur Sommerwanderung ins Fichtelgebirge ein. Treffpunkt ist am Sonntag, 18. September 2022 um 10.00 Uhr am Parkplatz Karchesweiher (an der B 303). Bei einer geführten Wanderung wird der Schneeberg erkundet (ca. sechs Kilometer, 200 Höhenmeter, 2-3 Stunden). Nach dem Mittagessen fahren wir dann mit dem Sessellift auf den Ochsenkopf. Weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit werden zeitnah auf der Homepage des VLM (https://www.vlm-bayern.net) zur Verfügung gestellt.

Nachruf

Der vlf Kulmbach trauert um

Frank Prüfer

der mit nicht einmal 40 Jahren viel zu früh von uns gegangen ist. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung trat er 2013 dem vlf als Mitglied bei. Bereits im gleichen Jahr wurde er von den Mitgliedern in den Vorstand gewählt und bekleidete dieses Amt bis zuletzt. Wir trauern um einen lieben Freund und Wegbegleiter, der mit seiner herzlichen Art und großer Hilfsbereitschaft dem Verband und besonders der Vorstandschaft stets zur Seite stand. So jung und voller Ideen, mit Elan und Tatendrang war er für unseren Verband ein vielgeschätzter Wegbegleiter und dem Vorstand eine wertvolle Stütze.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie und seinen Freunden.
Das ehrende Gedenken, das wir ihm bewahren ist verbunden mit dem Dank für seinen Einsatz in unserem Verband.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt mit

Neu in der Abteilung Förderung

Zum 1. Juni 2022 hat Christine Rödder die Leitung der Abteilung L1 – Förderung übernommen. Aus dem Westerwald in Rheinland-Pfalz stammend, studierte sie zunächst Agrarwissenschaften mit Schwerpunkt Tierwissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Willhelms-Universität in Bonn. Im Anschluss an ein praktisches Jahr mit Abschluss der Praktikantenprüfung startete sie ins Referendariat beim Freistaat Bayern. Nach dem ersten Jahr in Kempten im Allgäu kam sie 2014 ans Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg. Nach ihrem Staatsexamen 2015 wechselte sie in die dortige Abteilung L2 – Bildung und Beratung. Neben dem Unterricht an der Landwirtschaftsschule Coburg sowie dem BiLa-Unterricht in Bamberg und Kulmbach war sie u.a. für die Beratung der Rinderhalter zuständig.
Wir wünschen ihr viel Erfolg bei ihrer neuen Aufgabe.

Forst wird immer weiblicher - Forstrevier Kulmbach unter neuer Leitung

Am 1. April 2022 wurde die Leitung des Forstreviers Kulmbach des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Coburg-Kulmbach neu besetzt. Frau Eva Engelhardt tritt die Nachfolge von Herrn Scheiblhuber an, der bereits zum 1. März nach Oberbayern an die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gewechselt ist. Für die 26-jährige Forstoberinspektorin Eva Engelhardt geht ein Traum in Erfüllung: „Ich bin mit Begeisterung Försterin. Für mich der absolute Traumberuf, der vielseitig und abwechslungsreich ist. Bereits seit meiner Kindheit bin ich mit Wald und seiner Bewirtschaftung eng verbunden, da wir auch selbst Wald bewirtschaften“, so Engelhardt. Die junge Försterin stammt aus der Nähe von Wallenfels im Lkr. Kronach und ist dort fest verwurzelt. Auch der Bereichsleiter Forst des AELF Coburg-Kulmbach, Dr. Michael Schmidt, freut sich über die Neubesetzung: „Frau Engelhardt brennt für diesen Beruf und war unsere absolute Wunschkandidatin. Wir werden immer weiblicher und jünger bei uns am Amt. Im Landkreis Kulmbach dominieren mittlerweile die Frauen. Drei von vier Revieren sind in weiblicher Hand. Sicherlich kein Fehler, dass wir immer mehr zupackende Frauen in unseren Reihen haben.“ Frau Engelhardt ist ab sofort die zentrale Ansprechpartnerin für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer im Bereich der Stadt Kulmbach, des Marktes Mainleus und der Gemeinden Ködnitz, Trebgast und Harsdorf. Die ersten großen Herausforderungen für die junge Försterin werden die Bekämpfung des Borken-

käfers, der Bau von Forstwegen und die Wiederbewaldung der Schadflächen sein. „Ich freue mich auf die Herausforderungen, die vor mir liegen. Die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Wälder und der Aufbau stabiler Wälder, die dem Klimawandel trotzen, sind meine Hauptaufgaben. Ich will die Waldbesitzer dabei optimal unterstützen. Jetzt geht es gleich mit spannenden Wegebauprojekten los“, so die junge Försterin abschließend. Engelhardt, die ihr Forststudium an der Hochschule Erfurt absolvierte, ist keine Unbekannte in der Region. Bereits 2019 kam sie an das AELF Coburg-Kulmbach und half bei der Bewältigung der Borkenkäferkatastrophe im Frankenwald mit.

Sachbearbeiter für Presse und Kommunikation

Der Dialog mit der Gesellschaft ist ein relevantes Thema für die Landwirtschafts- und Forstverwaltung. Die Öffentlichkeitsarbeit der Ämter soll dazu verstärkt werden. Seit dem 1. Mai 2022 unterstützt Ulf Felgenhauer als Sachbearbeiter für Presse und Kommunikation das AELF Coburg-Kulmbach. Herr Felgenhauer war zuvor drei Jahre lang im Bereich Öffentlichkeitsarbeit bei Oberfranken Offensiv e.V. tätig.

*Aktuelles aus der Abteilung „**Förderung**“*

Antrags- /Flächenänderungen nach Abgabe des Mehrfachantrages

Änderungen zu den beantragten Feldstücken können bis 31.10.2022 ohne sanktionsrelevante Auswirkungen vorgenommen werden. Aufgrund der Umstellung der Kontrollen auf das Flächenmonitoringsystem können zu den bereits beantragten Feldstücken auch Flächenvergrößerungen oder Nutzungsänderungen, die zu einer Erhöhung der Auszahlung führen, bis zu diesem Termin gemeldet und bei der Berechnung der Prämien berücksichtigt werden.
Voraussetzung für die Berücksichtigung dieser Änderungen bei der Auszahlung ist aber, dass zu diesem Sachverhalt noch keine Unregelmäßigkeiten im Rahmen einer Verwaltungs- bzw. Vor-Ort-Kontrolle festgestellt wurden.

Falls ein Verstoß gegen die Einhaltung von KULAP bzw. VNP-Auflagen (z.B. versehentliches Mähen von Altgrasstreifen, Nichteinhaltung des Düngeverbotes) vorliegt, empfehlen wir den Sachverhalt im Rahmen einer Selbstanzeige dem AELF mitzuteilen. Dadurch kann evtl. der Abzug bei der Prämie verringert werden.
Die beantragten Flächen müssen ganzjährig beihilfefähig sein.
Die kurzzeitige Inanspruchnahme von beantragten Flächen für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit (z.B. **Zwischenlager** von Käferholz) ist bei einer Dauer von **max. 14 Tagen** förderunschädlich, wenn die nichtlandwirtschaftliche Nutzung dem AELF mind. 3 Tage vorher angezeigt wurde. Die Anzeige kann im

iBALIS unter dem Menüpunkt „Meldungen – nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit“ erfolgen.
Für die Gewährung einer AUM-Förderung (KULAP bzw. VNP) ist es Voraussetzung, dass die beantragten Flächen sowohl nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet als auch geerntet werden. Wird beabsichtigt, in AUM-Maßnahmen einbezogene Flächen nicht zu ernten, muss dies in jedem Fall dem AELF sofort schriftlich mitgeteilt werden. Nach der erforderlichen Zustimmung des AELF kann die Fläche ohne förderrechtliche Konsequenzen gemulcht werden.

Elektronische Mitteilung von Antragsänderungen zum MFA 2022 im iBALIS

Die schnellste und einfachste Form der Änderungen zum MFA 2022 ist die elektronische Meldung im iBALIS. Dazu melden Sie sich im iBALIS an und gehen dann auf Anträge – Mehrfachanträge zum Register Mitteilungen. Dabei öffnet sich ein Erfassungsfenster für Textnachrichten. Aus einer Liste ist eine zutreffende Kategorie auszuwählen, zu der eine Mitteilung übermittelt werden soll. Dabei können folgende Kategorien ausgewählt werden:

- Feldstückskarte/FNN
- KULAP und VNP
- MFA-Mantelbogen
- Sonstiges
- Viehverzeichnis

Die beabsichtigte Änderung oder Korrektur des Antrages sollte möglichst präzise beschrieben werden (z. B. Angabe von Schlagnummer und Nutzungscode).
Notwendige Anlagen (z. B. pdf - Dateien) können ab sofort bei den Mitteilungen hochgeladen und mit eingereicht werden. Dabei können je Mitteilung bis zu 3 Anlagen angefügt werden.
Es besteht auch die Möglichkeit Skizzen in der Feldstückskarte mit dem Layer Skizzen/Entwürfe zu erstellen und im Text auf diese Skizze zu verwiesen.
Mitteilungen können aber auch weiterhin schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.

Flächenmonitoring und Referenzpflege der FS-Flächen aufgrund der Befliegung 2021

Aufgrund der Umstellung der Vorgehensweise zu den Vor-Ort-Kontrollen auf das Flächenmonitoring und die Referenzpflege der Flächen zur Befliegung 2021 ergeben sich wesentliche Vorteile für die Antragsteller bei der Sanktionierung von Flächenabweichungen zum Jahr 2022.
Bei Feststellungen zur Flächengröße bzw. der Nutzung können Flächen und Nutzungsanpassungen noch bis 31.10.2022 ohne Auswirkungen vorgenommen werden.

Zu den Feststellungen werden Sie von der Abteilung L1 „Förderung“ zeitnah informiert. Wir bitten um konstruktive Zusammenarbeit und Korrektur der Flächen bzw. Nutzungen, damit die Auszahlung der Prämien zum Jahr 2022 zu den vorgesehenen zentralen Abrechnungsterminen vorgenommen werden können.

Vorzeitige Ernte bei ÖVF-Leguminosen

Großkörnige Leguminosen, die als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) beantragt wurden, müssen sich mindestens vom 15. Mai bis 15. August und kleinkörnige Leguminosen mindestens vom 15. Mai bis 31. August auf der Fläche befinden. Wenn großkörnige Leguminosen (Erbsen, Wicken, Ackerbohnen, Soja etc.) vor dem 15. August geerntet werden, ist dies spätestens 3 Tage vor der Ernte dem AELF mitzuteilen. Diese Meldung kann auch elektronisch im iBALIS unter dem Menüpunkt „Meldungen – Vorzeitige Ernte – Großkörnige Leguminosen“ erfolgen.
Kleinkörnige Leguminosen (Klee, Luzerne) müssen bis zum 31.08. auf der Fläche bleiben. Eine Schnittnutzung (auch zur Samengewinnung) ist natürlich vor dem 31.08. möglich. Der Umbruch der Fläche und der Einsatz von Herbiziden, z.B. für die Aussaat einer Winterung dürfen jedoch nicht vor dem 31.08. erfolgen.
Nach der Ernte der großkörnigen Leguminosen bzw. nach Umbruch der kleinkörnigen Leguminosen ist im Antragsjahr zwingend der Anbau einer Winterkultur oder Winterzwischenfrucht erforderlich.

Flächenänderungen bei ÖVF-Flächen

Die im MFA 2022 beantragten ÖVF-Flächen sollten unbedingt nochmals geprüft werden, damit Abzüge bei der Greeningprämie vermieden werden.
Sollten sich gegenüber der Antragstellung Änderungen ergeben, können diese mit einem schriftlichen Antrag bei den ÖVF-Flächen vorgenommen werden. Das entsprechende Formblatt ist im iBALIS unter Menüpunkt „Förderwegweiser – Alle Merkblätter und Formulare zum Mehrfachantrag – Mehrfachantrag 2022/Unterlagen zum Mehrfachantrag – Antrag auf Genehmigung einer Änderung von bereits beantragten Ökologischen Vorrangflächen“ zu finden oder kann am AELF angefordert werden. Schlusstermin für den Antrag auf Änderung einer bereits beantragten ökologischen Vorrangfläche ist der 1. Oktober 2022.
Änderungsmeldungen nach dem 1. Oktober können nicht mehr anerkannt werden und führen zu Kürzungen bzw. Totalverlust bei der Greeningprämie.

Nutzung des Aufwuchses zu den ÖVF-Flächen (ÖVF-Stilllegung, ÖVF-Zwischenfrüchte, ÖVF-Untersaaten)

Aufgrund der Turbulenzen auf den Agrarmärkten infolge der russischen Invasion in der Ukraine kann die Nutzung des Aufwuchses von ÖVF-Stilllegungsflächen (NC 062, 054, 057, 058) sowie von ÖVF-Zwischenfrüchten oder Untersaaten ab dem 1. Juli durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke erfolgen.
Eine Meldung beim AELF ist dazu nicht erforderlich.

Alle weiteren Auflagen zu den ÖVF-Flächen müssen aber eingehalten werden. Die Auflagen sind im Merkblatt zum Mehrfachantrag eingehend beschrieben.

Nutzung des Aufwuchses zu den GLÖZ-Stilllegungsflächen (nicht als ÖVF beantragte Stilllegungsflächen)

Die Nutzung des Aufwuchses ab dem 1. Juli zu den GLÖZ-Stilllegungsflächen (NC 591 „Aus der Erzeugung genommene Ackerfläche“, NC 592 „Aus der Erzeugung genommene Dauergrünlandflächen“) ist wie bisher nur dann möglich, falls eine Nutzungsänderung dem AELF unverzüglich gemeldet wird.

Information zum derzeitigen Stand der GAP-Reform 2023

Zur GAP-Reform sind in einigen für den Anbau 2023 wichtigen Bereichen **noch keine endgültigen** Entscheidungen gefallen. Deshalb empfehlen wir Ihnen, die weiteren Informationen dazu, insbesondere in der Fachpresse (z. B. Landwirtschaftliches Wochenblatt), zu verfolgen.
Voraussetzung für die Gewährung der Zahlungen ab 2023 ist die Einhaltung der sogenannten Konditionalitäten.
Dabei sind insbesondere folgende Auflagen für die Anbauplanung 2023 zu beachten:
GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland
Ab 10 ha Ackerland muss ein Fruchtwechsel gegenüber der im Vorjahr angebauten Frucht eingehalten werden. Ökobetriebe sind von dieser Auflage befreit. Der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten kann dabei teilweise berücksichtigt werden (bis zu 50 % der Ackerfläche).
Nach den EU-Vorgaben müsste diese Auflage bereits für die Jahre 2022 und 2023 berücksichtigt werden. Es wurde aber ein Antrag gestellt, dass der Beginn des Fruchtwechsels erst für den Anbau 2023 und 2024 berücksichtigt werden muss. Sobald die endgültige Entscheidung feststeht, werden Sie über die Fachpresse und auch vom AELF informiert.
GLÖZ 8: Nichtproduktive Ackerflächen (Stilllegung von Ackerflächen)
Betriebe ab 10 ha Ackerfläche (AF) müssen mindestens 4 % der AF oder Landschaftselemente (LE) in die Flächenstilllegung mit einbeziehen. Es gibt keine Ausnahme für Ökobetriebe.
Bereits in den Vorjahren stillgelegte AF können weiterhin zur Stilllegung vorgesehen werden und können auch wie bisher in mehreren Jahren mit einbezogen werden.
Aufgrund der derzeitigen geopolitischen Lage, insbesondere wegen dem Ukrainekrieg, wurde bei der EU beantragt, die Pflicht zur Stilllegung zumindest zu verschieben bzw. zu verringern. Die endgültige Entscheidung dazu ist aber noch nicht gefallen.
Wir empfehlen Ihnen deshalb bei der Fruchtfolgeplanung 2023 zur Stilllegungsverpflichtung wie folgt vorzugehen:

- Zumindest 4 % der AF inkl. LE sollte nach dem Anbau der Winterfrüchte zur möglichen Stilllegung freigehalten werden

- Dabei empfehlen wir insbesondere bisher bereits in die Stilllegung einbezogene Flächen, AF auf Grenzstandorten (kleine Flächen, schlechte Ertragsbedingungen, alte Ackerfutterflächen, usw.) als Bracheflächen vorzusehen.

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung

Vom 1. Dezember bis zum 15. Januar ist auf Ackerflächen eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Dazu wurde auch ein Änderungsantrag eingereicht, damit zumindest auf schweren Böden eine raue Winterfurche anerkannt werden kann, der bisher aber noch nicht entschieden wurde.

GLÖZ 1: Erhalt von Dauergrünland

Die Auflagen entsprechen in etwa den bisherigen Greeningauflagen, wobei für ab 2021 neu entstandenes Dauergrünland keine Genehmigungsverpflichtung mehr bestehen soll. Die Genehmigungsverpflichtung bei Ökobetrieben soll ab 2023 wie bei den konventionellen Betrieben bestehen.

Bei der Einhaltung der weiteren Auflagen zur Konditionalität dürften bei unseren Betrieben keine größeren Probleme vorliegen.

Zu den Direktzahlungen werden im Jahr 2023 voraussichtlich folgende Prämien gewährt:

- Basisprämie: 156,56 € je ha
- Umverteilungsprämie bis 40 ha: 69,16 € je ha
- Umverteilungsprämie über 40 bis 60 ha: 41,49 € je ha
- Junglandwirteprämie bis 120 ha: 134,04 € je ha
- Mutterschafe bzw. Ziegenprämie: 34,83 € je Tier
- Mutterkuhprämie: 77,93 € je Tier

Bei der Neuantragstellung zur Junglandwirteprämie ist zu den bisherigen Voraussetzungen entweder eine Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf Landwirtschaft, ein Studienabschluss in einem Agrarberuf, eine erfolgreiche Teilnahme an Bildungsmaßnahmen zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes von mind. 300 Stunden nachzuweisen oder der Junglandwirt muss mindestens 2 Jahre mit 15 Stunden je Woche im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt gewesen sein.

Außerdem können ab 2023 weitere Prämien im Rahmen der Ökoregelungen auf freiwilliger Basis beantragt werden.
Dabei werden insbesondere folgende Maßnahmen angeboten:

- Zusätzliche Bereitstellung von Flächen bei der Ackerbrache
- Anbau von vielfältigen Kulturen (Fruchtfolge)
- Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes
- Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen
- Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Größere Betriebsumstellungen aufgrund der Ökoregelungen sind aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Falls Maßnahmen aufgrund der bisherigen Bewirtschaftung des Betriebes ohne Probleme mit einbezogen werden können, sollten diese aber aus unserer Sicht bei der Mehrfachantragstellung 2023 auch beantragt werden. Dies kann aber auch noch zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Vorteilhaft bei den Ökoregelungen ist, dass im Gegensatz zu den Agrarumweltmaßnahmen die Auflagen immer nur für 1 Jahr einzuhalten sind.

Bei den Agrarumweltmaßnahmen (KULAP und VNP) werden die meisten bisher angebotenen Maßnahmen wieder aufgelegt.
Insbesondere beim KULAP steht aber die Förderhöhe derzeit noch nicht fest.
Weiterhin ist auch noch nicht entschieden, ob die bereits beantragten KULAP-Maßnahmen, deren Laufzeiten noch über das Jahr 2022 hinausgehen, weiterlaufen oder zum 31.12.2022 beendet werden.
Nach derzeitigem Stand ist es aber wahrscheinlicher, dass die Maßnahmen auch noch in den Jahren 2023 und 2024 weitergeführt werden.
Bei bereits beantragten KULAP-Maßnahmen sollten Sie die Planung für die Jahre 2023 und 2024 deshalb darauf ausrichten, dass die Auflagen zu diesen KULAP-Maßnahmen auch eingehalten werden können (z. B. die 5-jährige Fruchtfolge).
Es werden voraussichtlich auch einige neue KULAP-Maßnahmen zur Antragstellung angeboten (z. B. Förderung kleiner Strukturen, Pflanzenschutzmittelreduktion, usw.).
Grundsätzlich muss aber beachtet werden, dass KULAP- und VNP-Maßnahmen nur ergänzend zu den angebotenen Maßnahmen der Ökoregelungen aufgelegt werden können. D. h. die Maßnahmen zu den Ökoregelungen müssen rechtsverbindlich entschieden sein und dann kann erst die endgültige Entscheidung zu den Agrarumweltmaßnahmen getroffen werden.

Wie bei der Antragstellung zu den Ökoregelungen sollten Sie aus unserer Sicht neue Agrarumweltmaßnahmen nur dann beantragen, falls diese ohne größere Betriebsumstellungen möglich sind.

Sobald Neuerungen und wichtige Entscheidungen zur GAP-Reform 2023 feststehen, informiert Sie das AELF Coburg-Kulmbach zeitnah im Rahmen von Online-Informationsveranstaltungen. Dazu erhalten Sie eine Einladung per E-Mail.

*Aktuelles aus der Abteilung „**Bildung und Beratung**“*

Ökologischer Landbau – Eine Möglichkeit für meinen Betrieb?

Ende Juli 2022 findet die Öko-Leitmesse Biofach in Nürnberg statt, welche sonst im Februar abgehalten wird. Damit rückt das Thema Umstellung auf den ökologischen Landbau wieder in die Medien. Dann werden erneut die politischen Ziele über die Anzahl der Öko-Betriebe oder der ökologisch bewirtschafteten Fläche betont. Doch

es bleibt die berechtigte Frage: Passt die ökologische Bewirtschaftung in meinem Betrieb?
Diese berechtigte Frage ist nicht leicht und schon gar nicht allgemein und pauschal zu beantworten. Die ökologische Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist mit den verschiedensten Auflagen verbunden und eine Planung der Umstellung ist meist wirtschaftlich sinnvoll.
Bei einer Überlegung zur Umstellung auf den ökologischen Landbau ist unter anderem die Frage zu besprechen, ob die Tierhaltung mit deren Auflagen sich in meinem Betrieb realisieren lässt und wenn ja, mit welchen Investitionen? Auch die Außenwirtschaft wirft Fragen auf, welche Fruchtfolge kommt in Frage und wie kann vorhandenes Grünland und zusätzlich notwendiges Kleegras verwertet werden. Auch reicht es nicht aus, nur zu produzieren. Die Produkte müssen auch vermarktet werden und wie sind die einzelnen Vermarktungswege mit welchen zusätzlichen Auflagen?
Bei diesen vielen Fragen bietet das Landwirtschaftsamt Ihnen neutrale Unterstützung an. Als Ansprechpartner für die Orientierungsberatung ökologischer Landbau steht Ihnen Herr Klaus Schiffer-Weigand zur Verfügung. Er war von 1990 bis 2005 staatlicher Berater für den ökologischen Landbau in Oberfranken und hat seine Kenntnisse inzwischen wieder aufgefrischt. Sie erreichen ihn unter ☎ 09221 5007-1220 oder per E-Mail unter klaus.schiffer-weigand@aelf-ck.bayern.de .

Betriebsentwicklungsmöglichkeiten bei ganzjähriger Milchkuh-Anbindehaltung

Die ganzjährige Milchkuh-Anbindehaltung ist beim Lebensmittelhandel in die Diskussion geraten. Dieser übt Druck auf die Molkereien aus, weil sie diese Milch nicht in ihren Eigenprodukten haben wollen. Deswegen wird dann die Milch aus ganzjähriger Anbindehaltung separat erfasst und die Erfassungskosten auf den Milchauszahlungspreis abgewälzt. Damit sinkt der Erlös aus der Milchviehhaltung und das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes verschlechtert sich noch weiter.

Auf der anderen Seite haben Sie ihre berechtigten Gründe, warum in Ihrem Betrieb die Anbindehaltung für die Milchkühe noch vorhanden ist. Und diese Gründe wirken auch weiter in die Zukunft, weshalb in der Regel ein Neubau eines Milchkuhstalles nicht in Frage kommt, abgesehen von den derzeit massiv gestiegenen und nicht kalkulierbaren Baukosten.

Bevor nun an mögliche Zukunftslösungen gedacht werden kann, sind unserer Meinung nachfolgende Fragen vorab zu klären:
1. Welches Einkommen soll bzw. muss aus der Landwirtschaft in Zukunft erwirtschaftet werden?
2. Wie viel Arbeitskraft steht in Zukunft für die Landwirtschaft zur Verfügung?

Warum sollten diese Fragen vorab geklärt werden? Bei der Frage Einkommen hat es Auswirkung, ob wir eine Haupterwerbslösung oder eine Nebenerwerbslösung in Betracht ziehen müssen. Und die zur Verfügung stehende Arbeitszeit beeinflusst die

Wahl der möglichen Produktionsverfahren. Stehen wegen z.B. einem außerlandwirtschaftlichen Erwerb nur wenige Arbeitskraftstunden zur Verfügung, sollte keine Lösung in Betracht gezogen werden, die eine volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt. Weiterhin sollte in der Zukunftsplanung eine dauernde Überlastung der eingesetzten Familienarbeitskräfte vermieden werden, damit auch Zeit für Familie und Freizeit vorhanden ist.

Es kann auch sein, dass noch eine gewisse Übergangszeit bis zu einer Zukunftslösung überbrückt werden sollte / muss. Dann ist gemeinsam zu überlegen, wie diese Zeit einkommensmäßig und arbeitsmäßig sinnvoll gestaltet werden und die angestrebte Zukunftslösung vorbereitet werden kann.
Es kommen jetzt keine „Patentrezepte“, weil jede Familie und damit jede Betriebssituation anders ist. Wir lassen Sie aber von Seiten des Landwirtschaftsamtes mit diesen vielen Fragen nicht allein. Die Betriebsentwicklungsberater des AELF Coburg-Kulmbach stehen ihnen zur Verfügung und wir bitten um Kontaktaufnahme (alle stehen für das gesamte Dienstgebiet zur Verfügung):
Arno Eisenacher: ☎ 09561 769-1162, Carina Merdian: ☎ 09561 769-1127,
Klaus Schiffer-Weigand: ☎ 09221 5007-1220
Wir freuen uns über ihre Kontaktaufnahme.

*Aktuelles aus der Abteilung „**Pflanzenbau**“*

Änderung der Pflanzenschutz Anwendungsverordnung zum 8. September 2021

Weitere Einschränkung für **Glyphosatanwendung:**

Generelles Verbot der Vorernteanwendung (Sikkation), sowie der Anwendung in Wasser-, Heilquellenschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen
von Biosphärenreservaten.

Vor der Anwendung muss geprüft werden, ob alternativ vorbeugende Maßnahmen wie Fruchtfolge, Wahl des Aussaatzeitpunktes oder mechanische
Maßnahmen oder das Anlegen einer Pflugfurche durchgeführt werden können. Eine Anwendung ist nur dann erlaubt, wenn diese Maßnahmen nicht möglich oder zumutbar sind. Die Prüfung vor der Anwendung sollte ausreichend dokumentiert werden.

Eine Anwendung zur Vorsaatbehandlung oder nach der Ernte zur Stoppelbehandlung ist nur zulässig:

1. Zur Bekämpfung ausdauernder Unkräuter wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke auf den betroffenen Teilflächen.

2. Zur Unkrautbekämpfung einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen, auf erosionsgefährdeten Ackerflächen (CC-Wasser 1 oder 2 oder CC Wind).

Auf Ackerflächen, die im Rahmen eines **Direkt- oder Mulchsaatverfahren** bestellt werden, darf Glyphosat weiterhin zur Vorsaat – oder Stoppelbehandlung angewendet werden.

Eine **flächige Anwendung auf Grünland** ist nur zulässig:
1. Zur Erneuerung des Grünlands auf Teilflächen, bei einer Verunkrautung, bei der auf Grund ihres Ausmaßes ohne die Glyphosatanwendung die wirtschaftliche Nutzung oder Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht möglich ist.
2. Zur Vorbereitung einer Neuansaat auf erosionsgefährdeten Flächen (CC-Wasser 1 oder 2) oder wenn eine wendende Bodenbearbeitung nicht erlaubt ist.

Achtung: Aufgrund des bayerischen Naturschutzgesetzes ist die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland seit 1. Januar 2022 verboten!

Einschränkungen für den Einsatz von PSM in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz:
1. In Naturschutzgebieten, Nationalparken und gesetzlich geschützten Biotopen wird die Anwendung von Herbiziden verboten
2. Die Anwendung von bienengefährlichen (Auflage B1 bis **B3**) und bestäuber-gefährlichen Insektiziden (Auflage NN410) wird untersagt.
   Achtung: Auch Tankmischungen mit eigentlich bienenungefährlichen Mitteln können betroffen sein!
3. In FFH-Gebieten soll bis zum 30. Juni 2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen (Beratung, Vertragsnaturschutz) eine Bewirtschaftung ohne die oben genannten Pflanzenschutzmittel erreicht werden. Je nach Erfolg dieser freiwilligen Vereinbarungen kann es auch für FFH-Gebiete weitere Einschränkungen geben.

Ausgenommen von obigen Verboten sind nur Produktionsflächen für Garten-, Obst- und Weinbau, der Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen sowie Flächen zur Vermehrung von Saat- und Pflanzgut.

Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entlang von Gewässern:
Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung**,** gilt ab **Böschungsoberkante ein Abstand von 10 m.** Wenn eine **geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist reichen 5 m.**

*Aktuelles aus der Abteilung „**Ernährung und Haushaltsleistung**“*

Tipps und Tricks zur Lebensmittelverwertung

Am MainUmweltTag in Weismain präsentierte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach neben der Wildlebensraumberatung einen Stand zum Thema Lebensmittelwertschätzung. Die Besucher erhielten Hintergrundinformationen zur Verschwendung von Lebensmitteln in Bayern und praxisnahe Tipps, die jeder zuhause umsetzen kann. Um Resteverwertung jedem schmackhaft zu machen, konnten Interessierte eine bunte Gemüsequiche verkosten. Besonders beliebt: auch die Kinder konnten ihr Wissen dazu am Fragerad beweisen oder Lebensmittel im Kühlschrank in das richtige Fach einräumen.

Bunte Gemüsequiche

Zutaten:

150 g	trockener Quark / Topfen
1 TL	Salz
1	Ei
100 ml	Öl
2 EL	Milch (bei Bedarf)
300 g	Mehl
1 TL	Backpulver
ca. 500 g	gegartes Gemüse (z. B. Gelbe Rüben, Brokkoli, Pilze, Kohlrabi, …)
3	Eier
200 g	Crème fraîche, Schmand oder saure Sahne
100 g	geriebener Käse
	Salz, Pfeffer, Muskat
	Kräuter der Saison

Zubereitung:

Quark mit Öl, Ei, Milch und Salz verrühren. (Das Ei kann durch Erhöhung der Milchmenge auf ca. 100 ml ersetzt werden.) Mehl und Backpulver vermengen und die Hälfte unter die Quark-Öl-Ei-Masse geben. Restliche Mehl-Backpulvermischung rasch unterkneten, bis der Teig eine glatte Beschaffenheit hat. Blech einfetten oder mit Backpapier auslegen. Teig ausrollen. Das gegarte Gemüse vermengen und auf dem Teig verteilen. Eier, Crème fraîche und Käse verrühren. Mit

Kräutern und Gewürzen abschmecken. Die Masse anschließend auf dem Teig verteilen. Die Quiche bei 200 °C ca. 20 Minuten backen.

Einstieg in die Soziale Landwirtschaft

Eine immer stärker gefragte Einkommensalternative ist der Bereich der „Sozialen Landwirtschaft“. Interessierte Betriebe erhalten beim kostenlosen **InfoTalk** der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) am **20. September 2022** von 09.30-11.30 Uhr online Informationen rund um den Einstieg in diesen Betriebszweig. Ein weiteres interessantes Seminar bietet die Agrarsoziale Gesellschaft e.V. in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der LfL und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Coburg-Kulmbach im Herbst zum Thema Wohnen und Betreuung älterer Menschen auf dem Land. Informationen zu den Veranstaltungen finden sich ab August auf der Website www.aelf-ck.bayern.de. Für Fragen steht die Ansprechpartnerin für Soziale Landwirtschaft Cora Eder am AELF Coburg-Kulmbach unter ☎09561 769-1130 zur Verfügung.

Interessant für Direktvermarktung und Bauernhofgastronomie

Ein weiterer **Info Talk** der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) findet am **9. August 2022** von 9.30 – 11.45 Uhr zum Thema „**Verpackungen** in der Direktvermarktung und Bauernhofgastronomie - gesetzliche Anforderungen und nachhaltige Lösungen“ online statt. Anmeldung / Registrierung unter https://www.lfl.bayern.de/iba/haushalt/284971/index.php.

Qualifizierung zur Referentin und zum Referenten für Hauswirtschaft und Ernährung

Nach der Hauswirtschaftsschule als Referentin tätig werden? Unterschiedlichen Zielgruppen theoretisch und praktisch hauswirtschaftliches Wissen und Können vermitteln? Kein Problem! Mit der Qualifizierung zur Referentin / zum Referenten für Hauswirtschaft und Ernährung bilden Sie sich rhetorisch und methodisch weiter und haben ein sicheres Auftreten bei Vorträgen und Vorführungen.
Die Qualifizierung findet jährlich im Wechsel im AELF Bamberg (2022) und AELF Coburg (2023) statt.

Die Qualifizierung findet am AELF Bamberg jeweils Donnerstag von 9.00-17.00 Uhr an folgenden Terminen statt: 15.09.22, 22.09.22, 29.09.22, 06.10.22 und 13.10.22
Die Anmeldung unter
https://www.weiterbildung.bayern.de/index.cfm?seite=veranstaltungsliste&jumpto=29370#sem_29370 **Anmeldeschluss ist der 25.08.2022.**

Fit für das Programm Erlebnis Bauernhof

Möchten auch Sie das Bild der Landwirtschaft mitprägen? Dann werden Sie Teil vom Programm „Erlebnis Bauernhof“

Die eintägige Qualifizierung wurde für das Programm Erlebnis Bauernhof maßgeschneidert und bereitet auf die Durchführung von 3- bis 4-stündigen Lernprogrammen für Grund- und Förderschulklassen sowie für Klassen der Sekundarstufe 1 vor. Auf Sie wartet ein abwechslungsreicher Tag mit vielen praktischen Beispielen und Tipps für die fachliche und methodische Umsetzung der Lernprogramme. Sie erhalten die wichtigsten Informationen zu betrieblichen Voraussetzungen, Hygieneanforderungen, Unfallverhütung und Anregungen zur Gestaltung der Lernprogramme mit Bezug zum LehrplanPLUS sowie zur Zulassung.

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus Ober- und Unterfranken veranstalten jeweils eine Qualifizierung "Fit für das Programm Erlebnis Bauernhof“.

Termin Unterfranken:

- **Donnerstag, 15. September 2022**
- von 9.00 bis 16.00 Uhr
- auf dem Erlebnisbauernhof Barbara Kuhn, Hubertushof 1, 97261 Güntersleben

Termin Oberfranken:

- **Donnerstag, 6. Oktober 2022**
- von 9.00 bis 17.00 Uhr
- auf den Landwirtschaftlichen Lehranstalten, Adolf-Wächter-Straße 39, 95447 Bayreuth
- Anmeldung demnächst möglich

Online-Anmeldung unter www.weiterbildung.bayern.de

Bei Fragen wenden Sie sich gern an Regina Burkhardt, ☎09221/5007-1222 oder per Mail unter Regina.Burkhardt@aelf-ck.bayern.de

Betriebszweigentwicklung Direktvermarktung
Die bayernweite Qualifizierung startet wieder im Herbst 2022!

Ob Neueinstieg, Weiterentwicklung oder Optimierung der Direktvermarktung – in diesem Seminar erhalten Sie dafür die nötigen Informationen und Planungsgrundlagen. Entwickeln Sie ihr eigenes Unternehmens- und Angebotskonzept, entdecken Sie Ihre Potenziale und finden Sie Ihren Weg.

Die Qualifizierung findet von Oktober 2022 bis März 2023 statt mit insgesamt 11 Seminartagen in jeweils 2-tägigen Modulen. Die Seminarkosten betragen 300 €. Eine erfolgreiche Teilnahme am Einstiegsseminar in Einkommenskombinationen "Innovative Unternehmerin und innovativer Unternehmer werden und sein" ist Voraussetzung für das Seminar zur Betriebszweigentwicklung Direktvermarktung.

Informationen zur Qualifizierung gibt es auch am Infotag: Montag, 19.09.2022 von 10 bis 15 Uhr (Online-Videokonferenz) oder bei **Sabine Biberger** AELF Ingolstadt-Pfaffenhofen a.d.Ilm - Dienstort Ingolstadt, Auf der Schanz 43a, 85049 Ingolstadt,☎0841 3109-2321 Fax: +49 841 3109-2444, E-Mail: poststelle@aelf-ip.bayern.de

Aktuelles zur Aus- und Fortbildung

„We made it“ – Fachkräfte für Ernährung und Haushaltsführung starten durch!

Zehn Absolventen der staatlichen Landwirtschaftsschule Kulmbach, Abteilung Hauswirtschaft, am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach blicken stolz auf die letzten 22 Monate zurück und jubeln: Wir haben es geschafft!

Zusammen mit Oberbürgermeister Ingo Lehmann, Kreisbäuerin Beate Opel und Marina Herr, Lehrkräften sowie ehemaligen Studierenden feierten sie am 24.05.2022 gebührend ihren Schulschluss in Kulmbach. Vom Studierenden zur Fachkraft für Ernährung und Haushaltsführung – eine Ausbildung, die viel Wissen hinsichtlich landwirtschaftlicher Erzeugung, ernährungsphysiologischer Grundlagen, küchen- und reinigungspraktischen Fähigkeiten sowie Fertigkeiten mit sich bringt. Eine Absolventin fasst vor allen

Gästen zusammen: „Ich bin dankbar für die Zeit und bereue keine einzige Minute. Der Schulbesuch ist kein Selbstläufer, aber es lohnt sich. Das Wissen und die Erfahrungen, die man hier an die Hand bekommt, sind für's Leben!"

Hauswirtschaft – Spannend. Vielfältig. Attraktiv

Traumberuf Hauswirtschaft –jetzt anmelden!

Werden Sie in einem Semester zur Fachkraft für Ernährung und Haushaltsführung. Den Haushalt effizienter gestalten, Finanzen im Griff haben, Familie und Beruf unter einen Hut bringen. Dazu nachhaltig wirtschaften sowie regionale Lebensmittel kreativ und der Saison entsprechend verarbeiten. Dies und noch viel mehr wird in der einsemestrigen Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung Kulmbach vermittelt. Das neue Semester startet am **28. September 2022**, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Coburg-Kulmbach informiert im Vorfeld.

Infoabend in der Trendelvilla: Mittwoch, 3. August 2022 um 18.30 Uhr

Die Schule lädt ein zu einem Infoabend am Mittwoch, 3. August 2022 um 18.30 Uhr. Zum Infoabend sind alle eingeladen, die ihren eigenen Haushalt optimieren möchten oder sich beruflich umorientieren wollen.
Die Schule führt zum Abschluss „Fachkraft für Ernährung und Haushaltsführung". Auf Wunsch kann die Abschlussprüfung im Beruf Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin abgelegt werden. Da hauswirtschaftliche Fach- und Führungskräfte sehr gefragt sind, bieten sich im Rahmen der Aufstiegsqualifikation eine Reihe von Fortbildungsmöglichkeiten an wie zum Beispiel zum Hauswirtschaftsmeister/ zur Hauswirtschaftsmeisterin oder Betriebswirt/Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement.
Aufnahmevoraussetzung ist ein abgeschlossener Beruf außerhalb der Hauswirtschaft.

Teilzeit-Unterricht ist vereinbar mit Familie, Schule und Beruf

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Schule und Beruf findet der Unterricht in Teilzeitform über ca. eineinhalb Jahre wahlweise an einem ganzen Tag oder zwei Vormittagen statt. Start ist am 28. September 2022. Der Schulbesuch ist kostenfrei.

Interessierte für den Infoabend werden **um Anmeldung gebeten bis Montag den 1. August 2022** über die Telefonvermittlung ☎09221 5007-0 oder per E-Mail an poststelle@aelf-ck.bayern.de.

Weitere Informationen gibt es auch unter www.aelf-ck.bayern.de.

Gewinnen Sie einen Eindruck von unserer Schule und schauen Sie unseren brandneuen Vorstellungsfilm unter https://www.aelf-ck.bayern.de/bildung/hauswirtschaft/274979/index.php# an.

Weiterbildung zum Wirtschafter des Landbaus - Vorbereitung auf die Meisterprüfung

Die Landwirtschaftsschule Coburg startet im Herbst wieder mit einem Praxisjahr. Anmeldung und näher Information unter ☎ 09561 769-1134 oder www.aelf-ck.bayern.de.

*Aktuelles aus der Abteilung „**Forst**“*

Aktuelles Borkenkäfergeschehen

Rund um das Muttertags-Wochenende Anfang Mai setzte in diesem Jahr die erste Schwärmwelle des Borkenkäfers ein. Mittlerweile werden überall die im Frühjahr befallenen Bäume durch Braun- bzw. Rotfärbung der Kronen sichtbar. Von diesen bereits abgestorbenen Fichten geht mittlerweile keine Gefahr mehr aus. Jedoch sind die darin entwickelten Käfer ausgeflogen und haben in der Regel gesunde Bäume in der direkten Umgebung befallen. Um weitere Schäden an den intakten Beständen zu vermeiden, ist es deshalb wichtig die noch grünen Fichten im Umfeld auf Käferbefall zu kontrollieren.

Seit Anfang Mai werden in den Borkenkäferfallen im gesamten Amtsgebiet vermehrt große Mengen an Borkenkäfern nachgewiesen. Das bedeutet, dass es, wie bereits in den Vorjahren, zu einer starken ersten Schwärmwelle des Buchdruckers kommt, der Ausflug der überwinterten Käfergeneration läuft und die mittlerweile fertig entwickelten Geschwisterbruten bereits ausfliegen.

An vielen Stellen werden nun die sich rotbräunlich färbenden Fichtenkronen sichtbar. Bei ihnen fällt die Rinde in großen Schuppen herab. Von diesen absterbenden Fichten geht keine Gefahr aus, da die sich darin entwickelten Käfer in der Regel bereits ausgeflogen sind, um weitere Bäume, häufig gesunde und grüne Fichten, im Umkreis zu befallen und als Brutstätten zu nutzen.

Daher ist jetzt Eile geboten, den eigenen Wald nach Käferbefall zu durchsuchen. Frischen Borkenkäferbefall erkennt man am Bohrmehl, welches Kaffeepulver sehr

ähnlich sieht. Häufig findet man dieses in kleinen Häufchen am Stammfuß befallener Fichten, auf oder hinter Rindenschuppen, auf Blättern, in Spinnweben oder im Moos. Ein sicheres Zeichen auf Borkenbefall sind auch Fichten, bei denen trotz grüner Krone im oberen Stammbereich flächig Rindenschuppen abfallen. Befallene Fichten stehen oft im direkten Umkreis von abgestorbenen Fichten oder am Rand ehemaliger Käfernester.

Förderung der insektizidfreien Borkenkäferbekämpfung

Auch wenn die Laufzeit der Sonderförderkulisse Frankenwald Ende vergangenen Jahres ausgelaufen ist, besteht noch immer die Möglichkeit staatliche Fördergelder zur Bekämpfung des Borkenkäfers abzurufen, sofern die waldschutzwirksame Aufarbeitung des Käferholzes ohne den Einsatz von Chemie stattfindet. Dabei ist es besonders wichtig die genannten Fristen in den Förderanträgen einzuhalten. Die darin genannten Fristen orientieren sich am Entwicklungsstadium der Käferbrut. Ihre Försterinnen und Förster beraten Sie gerne über Fördermöglichkeiten!
Sollte es aufgrund fehlender Aufarbeitungs- oder Logistikkapazitäten nicht möglich sein, die für die Förderung relevanten Fristen einzuhalten, ist es ratsam auf die Förderung zu verzichten und das Holz zu spritzen, um weitere Schäden an Ihrem oder dem Wald Ihrer Nachbarn zu vermeiden.

Generell ist beim Aufarbeiten jedoch Eile geboten. Der Entwicklungszyklus des Käfers ab Eiablage unter der Rinde beträgt 4 - 6 Wochen. Befallenen Fichten müssen daher schnellstmöglich eingeschlagen und aus dem Wald verbracht werden, damit der frisch eingebohrte Käfer, bzw. die neu entwickelte Generation nicht ausfliegt und weitere Bäume besiedelt.

Auf einen Blick

Mittwoch, 3. August	**Infoabend zum Studiengang Fachkraft für Ernährung und Haushaltsführung**
Dienstag, 9. August	**Info-Talk der LfL zum Thema Verpackungen in der Direktvermarktung u. Bauernhofgastronomie**
bis Donnerstag, 25. August	**Anmeldung zur Qualifizierung als Referent/-in f. Hauswirtschaft u. Ernährung**
Sonntag, 18. September	**Sommerwanderung des VLM Oberfranken**

Die vorstehenden Informationen wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für etwaige Schreib-, Übertragungs- und sonstige Fehler kann jedoch nicht übernommen werden. Insbesondere im Förderbereich sind die einschlägigen Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter etc. maßgeblich!